

4. Änderung Zuschläge bei Überstunden (Art. 44.2 GAV)

Überstunden sind durch Freizeit gleicher Dauer zu kompensieren. Ist eine Kompensation aus betrieblicher Sicht nicht möglich, sind die Überstunden mit einem Zuschlag von 25% auszu zahlen.

Überstundenguthaben können im Rahmen von Art. 28.5 GAV auf eine nachfolgende Kalen derperiode übertragen werden.

5. Änderung von Art. 28.5 GAV, Überstunden

Per 31. Dezember dürfen maximal 200 Überstunden gemäss Art. 31.1 GAV, exkl. Vorholzeit auf die nächste Kalenderperiode übertragen werden.

Wurden per 31. Dezember mehr als 200 Überstunden exkl. Vorholzeit geleistet, sind diese ab der 201. Stunde entweder

- a) per 30. Juni auszus zahlen, oder
- b) durch Freizeit zu kompensieren, oder
- c) auf das Sparkonto gemäss Art. 19 und 37 GAV einzuzahlen.

Kann ein allfälliges Stundenminus, das auf Anordnung des Arbeitgebers entstanden ist, bis zum Austritt des Arbeitnehmers nicht ausgeglichen werden, geht dieses zu Lasten des Ar beitegebers.

6. Ergänzung von Art. 28 Arbeitszeit

28.6 (NEU)

Im Einzelarbeitsvertrag können keine höheren Arbeitszeiten vereinbart werden.

7. GAV-Verlängerung

Der GAV wird bis am 31.12.2016 verlängert.

Bern, Zürich im November 2013

Verband Schweizerischer Isolierfirmen ISOLSUISSE für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brand schutz

Der Präsident Der Sekretär

Konrad Maurer Urs Hofstetter

Gewerkschaft Unia

Der Co- Präsident Mitglieder der Der Branchenverantwortliche
Geschäftsleitung

Renzo Ambrosetti Aldo Ferrari Rolf Frehner

Anhang 10

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schweizerischen Isoliergewerbe vom 1. Januar 2008 – 2014 (verlängert bis 31.12.2016)

Vereinbarung per 1. Januar 2014

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages schliessen hiermit folgende Vereinbarung ab:

1. Effektivlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ab 1.1.2014 die Löhne generell um Fr. 50.- pro Mo nat resp. um Fr. 0.29 pro Stunde bis zu einem Monatslohn von Fr. 5'800.- erhöht werden. Dabei gilt der Landesindex der Konsumentenpreise auf der Basis Dezember 2010 von 99.2 Punkten (Stand September 2013) als ausgeglichen.

2. Mindestlöhne

In Anwendung von Art. 41 GAV gelten ab 1. Januar 2014 folgende Mindestlöhne. Die Stun denlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 40.2 GAV mit dem Divisor von 173.3 zum Monats lohn.

siehe Rückseite

a) Isolierspengler mit abgeschlossener Lehrabschlussprüfung			
Altersjahr *	pro Stunde CHF	pro Monat CHF	pro Jahr CHF
20	24.24	4'200	54'600
21	24.81	4'300	55'900
22	25.10	4'350	56'550
23	25.68	4'450	57'850
24	26.54	4'600	59'800
25	27.41	4'750	61'750
26	27.99	4'850	63'050
27	28.56	4'950	64'350
28	29.14	5'050	65'650
29	29.72	5'150	66'950
30	30.29	5'250	68'250
41	31.16	5'400	70'200

b) Isolierspengler und Isoleure mit Lehrabschlussprüfung in artverwandten Berufen (z. B. Bau- und Lüftungspengler, Brandschutzmonteure, Maurer, Maler, Gipsler, usw.)			
Altersjahr*	pro Stunde CHF	pro Monat CHF	pro Jahr CHF
20	23.66	4'100	53'300
21	24.24	4'200	54'600
22	24.52	4'250	55'250
23	25.10	4'350	56'550
24	25.68	4'450	57'850
25	26.26	4'550	59'150
26	27.12	4'700	61'100
27	27.70	4'800	62'400
28	28.27	4'900	63'700
29	28.85	5'000	65'000
30	29.72	5'150	66'950
41	30.01	5'200	67'600

c) Angelernte Facharbeiter mit mindestens 12-monatiger Tätigkeit in der Branche (Isoleure, Isolierspengler, Brandschutzmonteure)			
Altersjahr*	pro Stunde CHF	pro Monat CHF	pro Jahr CHF
20	23.08	4'000	52'000
21	23.08	4'000	52'000
22	23.37	4'050	52'650
23	23.66	4'100	53'300
24	24.24	4'200	54'600
25	25.10	4'350	56'550
26	25.68	4'450	57'850
27	26.26	4'550	59'150
28	26.83	4'650	60'450
29	27.41	4'750	61'750
30	27.70	4'800	62'400
41	28.56	4'950	64'350

In den ersten 12 Monaten der Beschäftigung in der Branche, kann dieser Mindestlohn für angelernte Mitarbeiter dieser Kategorie um maximal 10% unterschritten werden.

* Berechnungsgrundlage für das Altersjahr: Gilt ab 01.01. des Kalenderjahrs, in welchem der Arbeitnehmende das entsprechende Altersjahr erreichen wird.

d) Lehrabgänger
Im 1. Jahr nach Lehrabschluss beträgt der Mindestlohn für maximal 12 Monate im Minimum CHF 4'000.00 pro Monat. Anschliessend gilt die Mindestlohnkategorie gemäss Art. 2.1 lit. a) und b) von Anhang 10 GAV.

Lehrlingsentschädigung (im Sinne einer Empfehlung)		
Lehrjahr	pro Monat	pro Jahr
1. Lehrjahr	CHF 650.00	CHF 8'450.00
2. Lehrjahr	CHF 850.00	CHF 11'050.00
3. Lehrjahr	CHF 1'150.00	CHF 14'950.00
Zusätzlich Spesen in der Höhe von CHF 300.00 pro Monat.		

3. Vollzugskostenbeitrag, Grundbeitrag, Ausbildungsbeitrag (Art. 22 GAV)

Alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Lernenden entrichten folgende Beiträge:

a) Beiträge der Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmer entrichten einen

- Vollzugskostenbeitrag von Fr. 25.- / Monat und
 - Ausbildungsbeitrag von Fr. 10.- / Monat.
- Total Fr. 35.- / Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

b) Beiträge der Lernenden

Alle Lernenden entrichten einen

- Ausbildungsbeitrag von Fr. 10.- / Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Lernenden und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

c) Beiträge der Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber entrichten einen

- Vollzugskostenbeitrag pro Arbeitnehmer von Fr. 25.- / Monat
 - Ausbildungsbeitrag pro Arbeitnehmer von Fr. 10.- / Monat.
- Total Fr. 35.- / Monat sowie
- Grundbeitrag von pauschal Fr. 240.- / Jahr, bzw. CHF 20.- pro Monat. Angebrochene Monate werden als volle Monate berechnet.

Die Beiträge der Arbeitgeber sowie die den Arbeitnehmern und Lernenden abgezogenen Beiträge sind periodisch gemäss Weisung der Paritätischen Landeskommission auf das Konto der Paritätischen Landeskommission zu überweisen.